

Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in Hessen

Branchen-Special
zu Praxisfragen bei Familienfeiern
und Veranstaltungen in Gastronomie und Hotellerie

Stand: 23. Juni 2020

Der „Lockdown“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat vielfältige gravierende Auswirkungen auf das Gastgewerbe. Absagen von Familienfeiern & Co. haben schon in den ersten Märztagen die Branche getroffen, und auch im Zuge der Lockerungen sind ursprüngliche Reservierungen und Planungen durch verunsicherte Gäste zurückgezogen worden. Mit den kommenden Sommermonaten stünde der Branche eigentlich die Hochsaison insbesondere von Hochzeiten ins Haus. Nicht nur die Verunsicherung von Gästen ist groß, sondern auch Hoteliers, Gastronomen, Veranstalter und Caterer haben es mit vielen Fragen der Planung und dessen, was rechtlich überhaupt möglich ist, zu tun.

Hier folgen neue Hinweise, Antworten und Handlungsempfehlungen für die Praxis:

Zunächst unterscheidet die Verordnung zwischen öffentlichen und privaten Veranstaltungen:

- 1. Für öffentliche Veranstaltungen (außerhalb der Gastronomie) gelten die folgenden Regeln:**
 - Mindestabstand von 1,5m (außer für Angehörige desselben Hausstandes)
 - Maximal 250 Teilnehmer
 - Pro Person müssen 5qm Raum zur Verfügung stehen, bei Stehempfängen u.ä. 10qm pro Person.
 - Hygienekonzept muss vorhanden sein und umgesetzt werden
 - Aushänge zu Verhaltensregeln müssen erfolgen

- 2. Veranstaltungen in der Gastronomie unterliegen nicht den Beschränkungen der 5- bzw. 10-Quadratmeter-Regel**
 - Findet eine Veranstaltung – ganz gleich welcher Art – in der Gastronomie oder in zur Gastronomie gehörenden Räumlichkeiten statt, so spielt die Regel, nach der man 5qm pro Gast als grundsätzliche Rechengröße zu beachten hat, keine Rolle.
 - 5qm im Sitzen / 10qm im Stehen gelten außerhalb der Gastro-Räume, also für Veranstaltungslocations, externe Gebäude, aufgebaute Zelte & Co.
 - auch hier gilt: maximal 250 Teilnehmer

- 3. Private Zusammenkünfte unterliegen keinen besonderen Regeln, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**
 - es handelt sich um einen überschaubaren Personenkreis, in dem sich alle kennen
 - das Treffen findet unter denselben Bedingungen wie im „privaten Raum“ statt

Was bedeutet das für Gastronomen?

Findet eine Familienfeier als geschlossene Gesellschaft in den Räumen der Gaststätte statt, darf die Gesellschaft wie gewohnt zusammenkommen. Es gibt z.B. keine Beschränkung der Personenzahl, die an einem Tisch zusammen sitzen darf. Die Hygieneregeln sind selbstverständlich weiterhin zu beachten.

Gleichzeitig muss eine Liste der anwesenden Gäste mit Name, Anschrift und Telefonnummer - für den Fall der Fälle - im Betrieb hinterlegt sein.

Was geht nicht?

Wenn die außerhalb des Gastronomiebetriebes stattfindet, also z.B. in einem externen Veranstaltungsraum oder einer Eventlocation, gelten die Regeln für öffentliche Veranstaltungen (Punkt 1).

Wenn die Gästezahl so groß ist, dass die Einhaltung der Hygieneregeln nicht gewährleistet werden kann, gelten die Regeln für öffentliche Veranstaltungen (Punkt 1).

TIPP: Hier muss jede*r Unternehmer*in selbst kritisch abwägen, was er*sie verantworten kann. Wer möchte schon gerne seinen Betrieb als neuen Corona-Hotspot in den Schlagzeilen lesen?

Darf getanzt werden?

Tanzveranstaltungen bleiben weiterhin verboten. Nun ist eine Hochzeit keine Tanzveranstaltung; jedoch ist zu bedenken, dass körperliche Aktivitäten die Atmung intensivieren und damit die Luftbelastung durch Aerosole erhöht wird.

Der Brauttanz oder die anschließende Tanzrunde mit den engsten Angehörigen soll möglich sein. Doch das gemeinsame schweißtreibende „Abfeiern“ sollte vermieden werden. Denn wer möchte die Verantwortung übernehmen, falls auf diese Weise ein Corona-Ausbruch zu verzeichnen ist?

TIPP: Weisen Sie Ihre Gäste auf die Einschränkungen bei der Planung ihrer Veranstaltung ausdrücklich hin und appellieren Sie an Eigenverantwortung und Risikobewusstsein.

Hinweis: Seit Einführung der Corona-Bekämpfungsverordnung wird dieselbe im 14-Tages-Rhythmus an das Infektionsgeschehen angepasst. Daher hat der DEHOGA Hessen im selben Rhythmus immer passgenau seine Fragen-und-Antworten (FAQ) aktualisiert. Bei diesem Tempo kommt es sehr darauf an, gut informiert zu sein, um insbesondere von den jeweiligen Lockerungen im eigenen Betrieb zu profitieren. Die Mehrheit der hessischen Gastgewerbetreibenden gehört zu den bestinformierten Unternehmer*innen überhaupt. Damit das auch so bleibt, informiert der DEHOGA Hessen kontinuierlich und qualifiziert. In Zweifelsfragen sollte immer Kontakt mit dem Verband aufgenommen werden. Und: DEHOGA-Mitglieder steht die Rechtsberatung des Verbandes zur Verfügung. Und wusstet Ihr auch, dass DEHOGA-Mitglieder automatisch rechtsschutzversichert sind? Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, die aus Verstößen gegen die Corona-Bekämpfungs-Verordnung resultieren können, seid Ihr im DEHOGA doppelt geschützt – die Verbandsjuristen beraten Euch schon vor und im laufenden Verfahren und über die Rechtsschutzversicherungen seid Ihr sogar im Falle eines Gerichtsprozesses abgesichert.

Ausführlicher ...

Veranstaltungen und private Zusammenkünfte –

Was regelt die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus für das Gastgewerbe und wie ist sie insbesondere mit Blick auf Familienfeiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern usw. anzuwenden?

Mit Wirkung ab dem 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen bis zu 250 Personen erlaubt, aber mit Abstand und Schutzmaßnahmen sowieso. Doch es macht einen Unterschied, ob die Geburtstagsfeier, die Hochzeit oder ein anderer Anlass in den Räumen des Gastronomiebetriebes ausgerichtet oder im Veranstaltungsraum bzw. einer separaten Veranstaltungslocation stattfindet.

1. Öffentliche und private Veranstaltungen

„Hochzeitsfeierlichkeiten, Geburtstagsfeiern und ähnliche Zusammenkünfte dürfen außerhalb eines überschaubaren Kreises nur als private Veranstaltung zu denselben Regelungen wie öffentliche Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2b der Verordnung) stattfinden. Im letzteren Fall ist insbesondere ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erforderlich.“, heißt es in den Auslegungshinweisen des Hessischen Wirtschaftsministeriums.

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Gastst%C3%A4tten>

Das bedeutet: Sobald der Teilnehmerkreis unüberschaubar wird, sind insbesondere die Abstandsregeln (1,5 m von Tisch zu Tisch) und ihre entsprechenden Hygienemaßnahmen zu beachten. Denn dann handelt es sich um eine „Veranstaltung“, egal ob privat oder öffentlich. Aber nur außerhalb des gastronomischen Betriebes gelten weitere Maßnahmen zur Pandemieeindämmung: Gastfläche einer extern angemieteten Veranstaltungslocation muss durch fünf geteilt werden oder anders herum der externe Raum, in dem die Feier stattfindet, muss fünfmal so groß sein wie Anzahl der Gäste. Dabei dürfen sämtliche Verkehrsflächen mitgerechnet werden (Gänge, Flure, Eingangsbereich).

2. Hochzeitsfeierlichkeiten, Geburtstagsfeier und „ähnliche Zusammenkünfte“

Im Umkehrschluss heißt das aber auch: Ist der Gästekreis einer privaten Zusammenkunft überschaubar und sind „konzessionierte“ Flächen des Gastro-Betriebes der Raum dafür, so gilt es, die corona-bedingten besonderen Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln (dazu unten konkreter) und die Datenerfassung der Gäste sicher zu stellen.

Beachte: Es ist Ihr Gastronomiebetrieb und damit Ihre Verantwortung, alles Erforderliche für die Sicherheit von Gästen und Mitarbeitern getan zu haben. Nicht nur Ihr Ruf steht auf dem Spiel.

„**Überschaubar**“ bedeutet: Die Gäste kennen einander und sind fest eingeladen. Die Veranstaltung ist nicht für jedermann zugänglich oder unterliegt einem Wechsel von Gästen. Das ist der klassische Fall der geschlossenen Gesellschaft, aber reduziert auf Familie, Freunde und Verwandte, die gemäß der Lebenserfahrung ohnehin auch im privaten Bereich mit einander umgehen.

„Gaststätten“ sind gem. § 4 der Verordnung immer von der 5-Quadratmeter-Regel unberührt. Hier gilt grundsätzlich u.a. das Abstandsgebot von 1,5 Meter von Gast zu Gast.

Dieses Abstandsgebot gilt bekanntermaßen nicht innerhalb von (zusammengehörenden) Gruppen von bis zu zehn Personen. Es gilt ebenfalls nicht bei größeren Gruppen, wenn sie lediglich zwei Hausständen angehören.

Und: das Abstandsgebot ist verzichtbar, wenn es sich – wie oben dargestellt – um einen **überschaubaren privaten Kreis** handelt.

Beispiel:

Die Eheleute Fritz und Hedwig Ganter möchten ihre goldene Hochzeit feiern, und zwar mit ihren Kindern, deren Familien, Enkelkindern, Weggefährten und einigen alten Freunden. Sie fragen bei der Wirtin „Zum schnatternden Gänserich“ an, ob sie mit insgesamt 30 PAX mittags ein festliches Essen im Restaurant durchführen können. Den Apéro und das Zusammenfinden der Gäste machen sie zuhause in ihrem kleinen Häuschen und im Garten.

Sie haben etwas über „zehn Personen an einem Tisch“ gehört, die sich dann aber auch nicht mit den anderen in Zehnergruppen eingeteilten Mitgliedern der Gesellschaft mischen dürften und fragen, wieso sie denn zuhause mit 30 Teilnehmern zusammen sein können, ggf. aber in der Gaststätte „Zum schnatternden Gänserich“ nicht....

Die umsichtige und um das Wohlergehen ihrer Gäste bemühte Wirtin achtet nicht nur Recht und Gesetz, sondern möchte vor allem sich nicht der Gefahr aussetzen, wenn es unter ihren Gästen einen Corona-Fall gäbe, sich die Ansteckung weiterer Gäste vorwerfen lassen zu müssen. Daher weist sie das goldene Hochzeitspaar darauf hin, dass sie eine Gästeliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer benötigt. Im Übrigen hat sie überall im Betrieb gut sichtbar Hinweise zum regelmäßigen Händewaschen, allgemeinen Abstandsregeln angebracht. Vor allem die Servicemitarbeiter*innen tragen beim Gastkontakt dauerhaft Mundschutz und desinfizieren bzw. waschen sich die Hände regelmäßig in kurzen Intervallen. Das Essen wird serviert, ein Buffet, welches mit zusätzlichen Personalkosten verbunden wäre, ist den Gästen zu kostspielig.

Es spricht in diesem Fall nichts dagegen, die Gesellschaft im Gastraum zusammen sitzen und essen zu lassen. Ein Abstand von 1,5 Metern wird insbesondere bei solchen Zusammenkünften zwischen Personen, die unterschiedlichen Hausständen angehören, „empfohlen“. Wichtig ist, dass sofern weitere Gäste, die nicht der privaten Gesellschaft angehören, diese mit einem nicht zu unterschreitenden Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Goldenen Hochzeitem, platziert werden können.

Sollte dieses Szenario in einem mit der Gaststätte nicht zusammenhängenden separaten Raum, z.B. einer ausgebauten Scheune oder einer anderen Eventlocation stattfinden, wird zusätzlich verlangt, dass 5 qm pro Person gegeben sind; beim Sektempfang im Stehen müssen es sogar 10 qm sein.

„Großveranstaltungen“ bis zu 250 Personen unter besonderen Voraussetzungen (siehe oben) versus die Hochzeitsfeier mit 80 / 100 / 120 Personen?

Es gilt auch hier die Frage danach, ob der Gästekreis „überschaubar“ ist, also insbesondere, ob jeder jeden kennt und das Ganze nicht zu unbeherrschbaren Party ausartet. Daher gibt es hier auch keine feste Zahlenvorgabe.

Entscheidend ist für alle Beteiligten, dass die – wie im Falle von Familienfeiern & Co. – private Zusammenkunft „überschaubar“, das heißt auch „kontrollierbar“ bleibt. Insbesondere muss im Falle eines Infektionsausbruchs eine Rückverfolgbarkeit für die Gesundheitsbehörden möglich sein!

Let's Dance – Walzer nur für's Brautpaar oder auch Foxtrott mit der Oma?

Tanzveranstaltungen sind verboten. Klingt ein bißchen nach „*Swing tanzen verboten*“ aus einer düsteren Zeit, ist aber ganz anders zu verstehen: Es geht darum, das Infektionsrisiko einzuschränken. Tanzen, körperliche und schweißtreibende Aktivitäten sind immer, wenn sie in größeren Gruppen stattfinden, genau wie das extensive Ausatmen bei Chorgesang aus voller Kehle, echte Treiber für Luftpartikel, die sich insbesondere in Innenräumen lange halten. Ist ein wilder Hengst auf dem Parkett infiziert und der Gute-Laune-DJ legt los, kann dies für die ganze Hochzeitsgesellschaft ein trauriger Tag werden.

Doch auch hier gilt:

Augenmaß, Vernunft und immer die Frage: Was erhöht unnötig das Infektionsrisiko?

Es ist für den Teilnehmerkreis ungefährlich, wenn das Brautpaar an diesem wichtigen Tag tanzt. Und man wird auch kaum der Oma den Tanz mit dem Enkel vergällen (bei allem möglicherweise gebotenen Mitgefühl...). Doch wenn zu später Stunde feuchtfrohlich kein Halten mehr ist, wird niemand später gern die Verantwortung dafür übernehmen, dass auf seiner Hochzeit oder in ihrer Gaststätte oder Location ein Ausbruch des Corona-Virus festgestellt wird.

Was ist die Aufgabe von Gastronomen und wofür „haften“ sie, wenn etwas schief läuft?

Für die Unternehmer*innen des Gastgewerbes gilt: Wägt nach gesundem Menschenverstand klug ab, was unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes Eurer Gäste und Mitarbeiter*innen gut machbar ist. Grundsätzlich ist all das, was zuhause privat stattfinden kann, auch in der Gastronomie möglich. In der Regel bietet die Gastronomie sogar ein echtes Plus an Schutz- und Hygienestandards. Aber Gastronomen sind hier für Erfüllung aller geforderten Auflagen verantwortlich.

Im Klartext heißt das: Man muss alles Erforderliche getan haben, um die Maßgaben des besonderen Gesundheitsschutzes umzusetzen. Situationen müssen durchaus kontrollierbar sein. Es heißt aber nicht, dass Gastronomen ihren Gästen auf Schritt und Tritt folgen und permanente Kontrolle ausüben.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.